

RECHTSPRECHUNG / CASE LAW

Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2022

Gabriele KOZIOL*/Fumihiro NAGANO**

Einleitung

- I. Schuldrecht
- II. Familienrecht
- III. Handelsrecht
- IV. Arbeitsrecht
- V. Zivilverfahrensrecht
- VI. Entscheidungsübersicht

EINLEITUNG

Die vorliegende Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs (OGH) im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2021 bis Oktober 2022¹ und schließt damit nahtlos an die Übersicht für das Jahr 2021² an.

I. SCHULDRECHT

[1] Urteil vom 18. Januar 2022:³ Der Verzugsschadensersatz bei einer Schadensersatzforderung aus unerlaubter Handlung kann nicht in unmittelbarer oder analoger Anwendung von Art. 405 ZG dem Kapital zugeschlagen werden.

* Professorin, Graduate School of Law, Universität Kyōto.

** Professor, Graduate School of Law, Universität Kyōto.

1 Als Grundlage für die Zusammenstellung diente hauptsächlich die Rechtsprechungsübersicht 令和 4 年度重要判例解説 [Erläuterung wichtiger Entscheidungen 2022], ジュリスト Jurisuto 1583 (2023).

2 Siehe G. KOZIOL/F. NAGANO, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2021, ZJapanR/J.Japan.L. 54 (2022) 155 ff.

3 民集 Minshū 76, 1 = 判例時報 Hanrei Jihō 2522 (2022) 98 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1496 (2022) 84.

Der Kläger verklagte die Beklagten im März 2015 auf Schadensersatz u. a. nach Art. 709 民法 (*Minpō*, Zivilgesetz, nachfolgend: ZG)⁴ sowie auf Verzugszinsen. Am 25. Juni 2015 erklärte er gegenüber den Beklagten, die bis zu diesem Tag entstandenen Verzugszinsen gemäß Art. 405 ZG dem Kapital zuzuschlagen.

Der OGH sprach aus, dass Art. 405 ZG es dem Gläubiger bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch ohne diesbezügliche Vereinbarung erlaube, durch einseitige Erklärung die Zinsen dem Kapital zuzuschlagen. Es sei dies ein Instrument insbesondere zum Schutz des Gläubigers bei Verzug mit der Zinszahlung. Denn könnten auch dann, wenn der Schuldner mit der Zahlung der Zinsen erheblich in Verzug sei, keine Zinsen auf die Verzugszinsen verlangt werden, so entstehe dem Gläubiger ein beträchtlicher Schaden. Das Gleiche gelte auch für den Ersatz des Verzugsschadens bei Verzug bei einer Darlehensforderung. Bei einer Schadensersatzforderung aus unerlaubter Handlung stehe jedoch anders als bei einer Darlehensforderung häufig für den Schuldner die Höhe der zu erfüllenden Forderung nicht fest; es könne dem Schuldner daher nicht jedenfalls vorgeworfen werden, dass er keinen Ersatz für den Verzugsschaden geleistet habe. Bei Schadensersatzforderungen aus unerlaubter Handlung trete ferner im Zeitpunkt der unerlaubten Handlung Verzug ein, ohne dass irgendeine Aufforderung erforderlich wäre. Daher sei es nicht notwendig, den Gläubiger auch noch durch die Zulässigkeit des Zuschlags zum Kapital zu schützen. Die Zwecke des Art. 405 ZG träfen daher auf den Ersatz des Verzugsschadens bei Schadensersatzforderungen aus unerlaubter Handlung nicht zu. Der Verzugsschadensersatz bei einer Schadensersatzforderung wegen unerlaubter Handlung könne folglich nicht in unmittelbarer oder analoger Anwendung von Art. 405 ZG dem Kapital zugeschlagen werden.

[2] Urteil vom 3. Juni 2022:⁵ Zur Frage, ob Baumaterialerzeuger, die asbesthaltiges Baumaterial erzeugten und verkauften, die Pflicht trifft, Arbeiter, die Abrissarbeiten an Häusern, die mit asbesthaltigem Baumaterial erbaut wurden, durchführen, vor der Gefahr zu warnen, in Folge der vom Baumaterial ausgehenden Asbeststaub-Exposition zu erkranken.

Die Kläger führten Abrissarbeiten an Häusern durch, die mit asbesthaltigen Baumaterialien erbaut worden waren, und erkrankten in Folge an Asbestose, Lungenkrebs und anderen asbestverursachten Krankheiten. Sie verklagten die Hersteller der Baumaterialien auf Schadensersatz. Die erste und die

4 Gesetz Nr. 89/1896.

5 判例時報 Hanrei Jihō 2543/2544 (2023) 55 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1504 (2023) 99.

zweite Instanz gaben der Klage statt. Ab dem Zeitpunkt, in dem der Kausalzusammenhang zwischen Asbeststaub-Exposition und asbestverursachten Krankheiten medizinisch erwiesen gewesen sei, seien die Beklagten dazu verpflichtet gewesen, auf der Verpackung etc. vor der Gefahr einer asbestverursachten Erkrankung durch Exposition gegenüber dem von den Baumaterialien herrührenden Asbeststaub zu warnen. Die Beklagten hätten gegen diese Pflicht verstoßen.

Der OGH hingegen wies die Klage ab. Bei manchen der Baumaterialien, wie etwa Spritzbelägen, sei ein Warnhinweis von vornherein schwer anzubringen; bei anderen sei eine Anbringung zwar möglich, durch Weiterverarbeitung oder Verbindung mit anderen Materialien, etwa Tapeten, könne es jedoch dazu kommen, dass der Warnhinweis schwer sichtbar sei. Auch die Anbringung eines Klebeetiketts mit einem Warnhinweis auf betreffenden Baumaterialien sei aufgrund der Vielfältigkeit des Einsatzes von asbesthaltigen Baumaterialien schwierig, ferner bestehe die Gefahr, dass sich derartige Etiketten mit der Zeit ablösten. Selbst wenn den Baumaterialien Schriftstücke mit Warnhinweisen beigelegt würden, sei es unwahrscheinlich, dass diese den beim Abriss des Gebäudes beteiligten Arbeitern vorlägen, da von der Verwendung der Baumaterialien bis zum Abriss des Gebäudes typischerweise viel Zeit vergehe und die Warnhinweise in der Zwischenzeit etwa verloren gehen könnten. Die von der Vorinstanz genannten Möglichkeiten der Warnung zur Vermeidung der Gefahren der Asbeststaub-Exposition seien daher kaum realisierbar bzw. effektiv. Andere effektive Möglichkeiten zur Warnung bestünden ebenfalls nicht.

Die Beklagten seien an den Abrissarbeiten von Gebäuden, die die von ihnen hergestellten asbesthaltigen Baumaterialien verwendeten, nicht beteiligt noch dazu in der Lage. Vielmehr sei von den den Abriss durchführenden Unternehmen entsprechend der Situation im Zeitpunkt des Abrisses vorab auf Grundlage deren berufsspezifischer Kenntnisse zu prüfen, wie die Sicherheit zu gewährleisten sei, und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Es können daher nicht gesagt werden, dass die Beklagten bei Produktion und Verkauf der asbesthaltigen Baumaterialien gegenüber den Abrissarbeitern eine Pflicht zur Warnung getroffen habe.

Anmerkung: In einer Entscheidung von 2021⁶ hatte der OGH die gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten, die sich teilweise mit den Beklagten im vorliegenden Fall überschneiden, gegenüber an Bauarbeiten unter Verwendung asbesthaltiger Baumaterialien beteiligten Zimmerleuten in analoger

6 OGH, 17. Mai 2021, 民集 Minshū 75, 1359 = 判例時報 Hanrei Jihō 2502 (2022) 16 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1487 (2021) 106; siehe auch Entscheidung [3] in: KOZIOL/NAGANO, *supra* Fn. 2, 159.

Anwendung von Art. 719 Abs. 1 S. 2 ZG bejaht. Dass der OGH in der vorliegenden Entscheidung die Haftung gegenüber an Abrissarbeiten beteiligten Bauarbeitern verneint, ist wohl auf die spezifischen Umstände des Falls zurückzuführen und nicht als generelle Verneinung der Haftung der Hersteller zu sehen.⁷

[3] Urteil vom 24. Juni 2022:⁸ Zur Frage, ob bei Veröffentlichung von Kurznachrichten, die die Privatsphäre einer Person berührende Tatsachen verbreiten, die betreffende Person vom Betreiber des Kurznachrichtendienstes die Löschung der Nachrichten verlangen kann.

Der Kläger wurde im April 2012 wegen des Verdachts, in die Umkleide des Damen-Bads eines *ryokan* eingedrungen zu sein, verhaftet und im Mai desselben Jahres zu einer Geldstrafe verurteilt. Am Tag der Verhaftung erschien über diese ein Medienbericht, der auf den Webseiten verschiedener Medien veröffentlicht wurde. Auf mehreren anonymen Twitteraccounts wurde dieser Medienbericht mit Link auf die Medienseite weiterverbreitet und verschiedene Tweets, die die Verhaftung aufgriffen, veröffentlicht. Der Bericht auf der Webseite der Medien wurde zwischenzeitlich gelöscht. Bei einer Suche auf Twitter mit dem Namen des Klägers werden die Tweets über die Verhaftung des Klägers angezeigt. Der Kläger verlangte von der juristischen Person ausländischen Rechts, die Twitter betreibt, als Beklagter die Löschung der betreffenden Tweets auf Grund seines Persönlichkeitsrechts. Während die erste Instanz der Klage stattgab, wies die zweite Instanz diese ab. Ein Anspruch auf Löschung sei nur dann zulässig, wenn das rechtliche Interesse an der Nichtveröffentlichung gegenüber den Gründen für die allgemeine Zugänglichmachung des Tweets offensichtlich überwiege; dies sei jedoch nicht der Fall.

Der OGH hob das Urteil der Vorinstanz auf. Das Interesse daran, dass zur individuellen Privatsphäre gehörige Tatsachen nicht unerlaubt veröffentlicht werden, sei Gegenstand rechtlichen Schutzes. Jemand, dessen Persönlichkeitsinteressen auf diese Weise verletzt würden, könne aufgrund seines Persönlichkeitsrechts vom Schädiger die Unterlassung der schädigenden Handlung zur Beendigung gegenwärtig stattfindender schädigender Handlungen sowie zur Vermeidung künftiger Schädigungen verlangen. Zur Beurteilung, ob der Kläger die Löschung der Tweets verlangen könne,

7 Vgl. dazu H. ISHIBASHI [石橋秀樹], 石綿含有建材を製造販売した建材メーカーは建物解体作業従事者に警告表示義務を負うか [Trifft die Hersteller von Baumaterialien, die asbesthaltige Materialien hergestellt und verkauft haben, eine Warnpflicht gegenüber Abrissarbeitern?], *ジュリスト Jurisuto* 1583 (2023) 63 f. m.w.N.

8 民集 Minshū 76, 1170.

seien alle Umstände in Bezug auf das rechtliche Interesse des Klägers an der Nichtveröffentlichung sowie auf Gründe für die allgemeine Zugänglichmachung der Tweets gegeneinander abzuwägen, etwa die Natur des Geschehens, das Gegenstand der Tweets sei; der Umfang, in dem dieses Geschehen durch die Tweets verbreitet werde; das Ausmaß des vom Kläger konkret erlittenen Schadens; die gesellschaftliche Stellung und Einflussmacht des Klägers; Zweck und Bedeutung der Tweets und die gesellschaftliche Situation im Zeitpunkt der Vornahme der Tweets und deren Wandel. Überwiegt das rechtliche Interesse des Klägers gegenüber den Gründen für die Zugänglichmachung, so könne er die Löschung der Tweets verlangen. Unter Berücksichtigung des Inhalts der von der Beklagten den Nutzern von Twitter zur Verfügung gestellten Dienste und der Art und Weise der Nutzung von Twitter, sei dies, anders als von Vorinstanz behauptet, nicht auf Fälle zu beschränken, in denen offensichtlich sei, dass das rechtliche Interesse des Klägers überwiege.

Im vorliegenden Fall sah der OGH das rechtliche Interesse des Klägers an der Nichtveröffentlichung als überwiegend an und stellte dabei unter anderem darauf ab, dass das Interesse an der Veröffentlichung der Tatsachen gering sei. So seien seit der Verhaftung des Klägers bereits acht Jahre vergangen seien, das Strafurteil habe nach Art. 34-2 Abs. 1 S. 2 刑法 (*Keihō*, Strafgesetz)⁹ seine Wirkung verloren und die den Tweets zugrundeliegenden Medienberichte seien bereits gelöscht worden. Ferner sei kaum vorstellbar, dass die Tweets mit der Absicht getätigt worden seien, dass sie lange Zeit zugänglich seien, da die Tweets am Tag der Verhaftung erfolgten und auf 140 Zeichen beschränkt seien. Auch wenn in der großen Zahl von Tweets die betreffenden Tweets keine große Aufmerksamkeit erführen, würden sie bei einer Suche mit dem Namen des Klägers angezeigt; die Wahrscheinlichkeit, dass Bekannte des Klägers, die das Geschehen, das Gegenstand der Tweets sei, nicht kennten, von diesem erführen, sei nicht gering.

Anmerkung: Die vorliegende Entscheidung ist insofern von Bedeutung, als der OGH zwar schon in früheren Entscheidungen Unterlassungsansprüche wegen Verletzung der Privatsphäre als zulässig anerkannt hatte, ohne aber konkret auf die rechtliche Grundlage für derartige Ansprüche einzugehen. Wie in einer Entscheidung von 2017¹⁰ stellt der OGH ferner für die Beurteilung der Zulässigkeit des Anspruchs darauf ab, ob das rechtliche Interes-

9 Gesetz Nr. 45/1907.

10 OGH 31.1.2019, 民集 Minshū 71, 63 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1434 (2017) 48; siehe auch Entscheidung [4] in: G. KOZIOL, Überblick über wichtige zivilrechtliche Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs aus dem Jahre 2017, ZJapanR/J.Japan.L. 47 (2019) 277, 281.

se an der Nichtveröffentlichung gegenüber den Gründen für die Bereitstellung des Suchergebnisses überwiegt. Anders als in der Vorentscheidung wird jedoch nicht als erforderlich gesehen, dass das Interesse an der Nichtveröffentlichung „offensichtlich“ überwiegt. Der Grund dafür mag sein, dass Twitter im Vergleich zu Suchmaschinen geringere Bedeutung als „Grundlage des Informationsflusses“ zugemessen wurde.¹¹

[4] Urteil vom 2. November 2021:¹² Die Verjährungsfrist nach Art. 724 ZG a.F. für den Anspruch des Geschädigten eines Verkehrsunfalls auf Ersatz der Schäden am Fahrzeug beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Geschädigte zusätzlich zum Schädiger, auch vom Schaden aus der Beschädigung des Fahrzeugs Kenntnis erlangt hat, auch wenn demselben Geschädigten aus demselben Verkehrsunfall auch ein Schaden aus Körperverletzung entstanden ist.

Der Kläger stieß am 26. Februar 2015 mit dem in seinem Eigentum stehenden Motorrad mit dem vom Beklagten gesteuerten Kfz zusammen. Der Kläger erlitt durch den Unfall Verletzungen, unter anderem ein Schleudertrauma, die ambulant behandelt wurden. Am 25. August 2015 wurde festgestellt, dass auch bei weiterer Behandlung keine Verbesserung des Krankheitsbildes mehr zu erwarten sei. Das Motorrad des Klägers wurden bei dem Unfall ebenfalls beschädigt. Spätestens bis 13. August 2015 hatte der Kläger Kenntnis davon erlangt, dass der Beklagte der Schädiger ist. Der Kläger brachte am 14. August 2018 Klage gegen den Beklagten auf Ersatz des durch den Unfall verursachten Schadens ein. Dagegen wandte der Beklagte ein, dass seit dem Tag des Unfalls mehr als drei Jahre vergangen seien und somit die kurze Verjährungsfrist des Art. 724 ZG in der Fassung vor der Schuldrechtsreform 2017 abgelaufen sei.

Die erste Instanz anerkannte den Anspruch des Klägers teilweise. Sie sah als Beginn der Verjährungsfrist den Zeitpunkt an, in dem festgestellt wurde, dass eine weitere Behandlung nicht mehr erfolgversprechend sei. Die Klage sei somit vor Ablauf der dreijährigen Verjährungsfrist eingebracht worden. Der Beklagte legte dagegen Berufung ein und wandte bezüglich des Anspruchs auf Ersatz des Schadens am Motorrad Verjährung ein. Die Berufungsinstanz sah als Beginn der Verjährungsfrist den Zeitpunkt, in

11 Siehe H. TANAKA [田中洋], 自己のプライバシーに関するツイート (投稿記事) についての削除が認められた事例 [Urteil, das die Löschung eines die eigene Privatheit betreffenden Tweets anerkannte], *ジュリスト Jurisuto* 1583 (2023) 65, 66 m. w. N..

12 民集 *Minshū* 75, 3643 = 判例時報 *Hanrei Jihō* 2521 (2022) 75 = 判例タイムズ *Hanrei Taimuzu* 1496 (2022) 89.

dem der Geschädigte für den gesamten Schaden die erforderlichen Kenntnisse für die Geltendmachung eines Ersatzanspruchs erlangt hatte; das sei im vorliegenden Fall der Tag, an dem festgestellt wurde, dass eine weitere Behandlung nicht mehr erfolgversprechend sei.

Der OGH sprach aus, dass der Beginn der kurzen Verjährungsfrist eines Schadensersatzanspruchs wegen unerlaubter Handlung aufgrund eines Fahrzeugschadens sachgerechterweise in dem Zeitpunkt zu sehen sei, in dem der Kläger zusätzlich zum Schädiger, auch den aus der Beschädigung des Fahrzeugs entstehenden Schaden kannte, auch wenn demselben Geschädigten aus demselben Verkehrsunfall auch ein Personenschaden entstanden sei. Denn bei dem Schaden aufgrund der Beschädigung des Fahrzeugs und dem Schaden aus der Körperverletzung gehe es, auch wenn sie demselben Beschädigten durch denselben Verkehrsunfall entstanden seien, um zwei verschiedene verletzte Interessen; der Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung wegen Beschädigung des Fahrzeugs sei ein vom Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung verschiedener Anspruch. Daher sei auch der Beginn der kurzen Verjährungsfrist für jeden der Schadensersatzansprüche getrennt zu beurteilen. Da der Kläger am Tag des Unfalls zumindest den Schaden aus der Beschädigung des Motorrads mit Ausnahme der Anwaltskosten gekannt habe und spätestens bis 13. August 2015 Kenntnis vom Schädiger erlangt habe, sei die kurze Verjährungsfrist für den Anspruch des Klägers gegen den Beklagten auf Ersatz dieses Schadens im Zeitpunkt der Klageerhebung bereits abgelaufen gewesen.

II. FAMILIENRECHT

[5] Urteil vom 28. Januar 2022:¹³ Bezüglich einer Schadensersatzforderung eines Ehepartners gegen den anderen auf Schmerzensgeld bei Scheidung tritt mit Eintritt der Scheidung Verzug ein.

Die beiden Parteien verlangten voneinander wegen Zerrüttung der ehelichen Beziehung die Scheidung und machten jeweils einen Anspruch auf Schmerzensgeld geltend. Die Berufungsinstanz sprach dem beklagten Ehepartner Schmerzensgeld in Höhe von 1,2 Millionen Yen zu. Die schuldhafte Zerrüttung der Ehe durch den klagenden Ehepartner sei im Zeitraum vor Inkrafttreten der Schuldrechtsreform 2017 (Gesetz Nr. 44/2017) erfolgt. Daher betrügen die Verzugszinsen bezüglich der Schmerzensgeldforderung nach der Vorschrift des ZG a.F. fünf Prozent pro Jahr.

13 民集 Minshū 76, 78 = 判例時報 Hanrei Jihō 2533 (2022) 5 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1498 (2022) 39.

Der OGH sprach aus, dass mit dem Schmerzensgeld bei Scheidung ein Ehepartner vom anderen Ersatz des Schadens aufgrund des seelischen Schmerzes begehren könne, der ihm dadurch entstanden sei, dass durch das schuldhafte Verhalten des anderen Teils die Scheidung unumgänglich geworden sei. Da dieser Schaden erst im Zeitpunkt der Scheidung bewertet werden könne, entstehe der Anspruch mit Eintritt der Scheidung. Wie bei einem Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung trete gleichzeitig mit Rechtskraft der Scheidung Verzug ein; es finde daher der gesetzliche Zinssatz des ZG n.F. in Höhe von drei Prozent pro Jahr Anwendung. *Obiter dicta* sprach der OGH aus, dass der vorliegende Schmerzensgeldanspruch nicht in den einzelnen unerlaubten Handlungen des klagenden Ehepartners begründet sei und dass es auch nicht um Schmerzensgeld aufgrund der Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses selbst gehe.

Anmerkung: Art. 412 Abs. 3 ZG bestimmt, dass bei Forderungen, für deren Erfüllung kein Termin festgesetzt ist, der Schuldner in dem Zeitpunkt in Verzug gerät, in dem er zur Erfüllung aufgefordert wird. Nach der Rechtsprechung¹⁴ tritt Verzug am Tag nach der Erfüllungsaufforderung bzw. Mahnung ein. In Ausnahme dazu ist nach der Rechtsprechung¹⁵ bei Schadensersatzforderungen aus unerlaubter Handlung keine Mahnung erforderlich; Verzug tritt hier im Zeitpunkt der unerlaubten Handlung, d. h. im Zeitpunkt der Entstehung des Schadens, ein. Bei Schmerzensgeldansprüchen bei Scheidung war bislang zum einen deren Verhältnis zu den Ansprüchen auf Vermögensaufteilung bei Scheidung unklar, zum anderen, sofern von Schmerzensgeldansprüchen aus unerlaubter Handlung auszugehen war, war strittig, ob Schmerzensgeld aufgrund der einzelnen, Scheidungsgründe darstellenden unerlaubten Handlungen gewährt werde oder für den seelischen Schaden, der dadurch hervorgerufen wird, dass die Scheidung unumgänglich geworden ist. Infolgedessen war auch unklar, wann Verzug bezüglich der Schmerzensgeldforderung eintritt. Die vorliegende Entscheidung stellt sowohl die Natur des Schmerzensgeldanspruch als auch den Zeitpunkt des Verzugs eintritts klar.

III. HANDELSRECHT

[6] Urteil vom 14. Juli 2022:¹⁶ Übt der Staat seine nach Art. 12-4 Abs. 1 AUVG auf ihn übergegangene Forderung aus und leistet der Kfz-Versicherer daraufhin eine Schadensersatzzahlung bis zur Höhe der Versi-

14 RG 27.5.1921, 民録 Minroku 27, 963.

15 OGH 4.9.1962, 民集 Minshū 16, 1834.

16 民集 Minshū 76, 1205 = 判例タ イムズ Hanrei Taimuzu 1504 (2023) 34.

cherungssumme, so stellt diese Zahlung eine wirksame Erfüllung dar, auch wenn die Gesamtsumme aus der Forderung des Geschädigten nach Art. 16 Abs. 1 Kfz-ErsatzG und der auf den Staat übergegangenen Forderung die Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung übersteigt.

Der Kläger wurde bei einem Verkehrsunfall, bei dem er mit seinem Kleinkraftrad mit einem Kfz zusammenstieß, verletzt. Der Unfall wurde als ein durch die Handlung eines Dritten verursachter Arbeitsunfall anerkannt und der Kläger erhielt auf Grundlage des 労災保険法 (*Rōsai hoken-hō*, Arbeitsunfallversicherungsgesetzes, nachfolgend: AUVG)¹⁷ Leistungen in Höhe von 8,6 Millionen Yen. Der Kläger hatte darüber hinaus noch weitere, dadurch nicht abgedeckte Schäden in Höhe von 4,4 Millionen Yen, bezüglich derer er am 8. Juni 2018 einen Anspruch nach Art. 16 Abs. 1 自動車損害賠償保障法 (*Jidōsha songai baisho hoshō-hō*, Gesetz zur Sicherung des Ersatzes von Schäden durch Kraftfahrzeuge, nachfolgend: Kfz-ErsatzG)¹⁸ gegenüber der beklagten Versicherung, bei der das unfallgegnerische Fahrzeug versichert war, geltend machte. Am 14. Juni 2018 machte auch der Staat gegenüber der Beklagten den nach Art. 12-4 Abs. 1 AUVG in Folge der Zahlung der Arbeitsunfallversicherungsleitung auf ihn übergangenen Anspruch geltend. Die Versicherungssumme bei der Beklagten betrug 1,2 Millionen Yen. Die Beklagte zahlte am 20. Juli 2018 160.000 Yen an den Kläger und am 27. Juli 2018 1,04 Millionen Yen an den Staat. Mit der gegenständlichen Klage verlangte der Kläger von der Beklagten die Zahlung der ausstehenden Versicherungsleistung in Höhe von 1,04 Millionen Yen. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt, da der Geschädigte bis zur Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung vorrangig vor dem Staat Ersatz erhalte.

Der OGH hob das Urteil auf. Der Anspruch des Geschädigten gegen die Kfz-Versicherung entspreche der Höhe der Schadensersatzforderung, die dem Geschädigten gegen den Versicherten (den Geschädigten) nach Art. 3 Kfz-ErsatzG zustehe, und gehe in der Höhe, in der der Geschädigte Leistungen aus der Arbeitsunfallversicherung erhalten habe, nach Art. 12-4 Abs. 1 AUVG auf den Staat über. Mache sowohl der Geschädigte einen Anspruch bezüglich seines nicht durch die Arbeitsunfallversicherung gedeckten Schadens als auch der Staat den an ihn übergangenen Anspruch geltend, so könne der Geschädigte vom Kfz-Versicherer bis zur Höhe der Kfz-Versicherungssumme Ersatz erhalten, selbst wenn die Gesamtsumme bei-

17 Gesetz Nr. 50/1947.

18 Gesetz Nr. 97/1955.

der Ansprüche die Kfz-Versicherungssumme übersteige.¹⁹ Dies bedeute jedoch nur, dass im Verhältnis zwischen Staat und Geschädigten ein relatives Rangverhältnis bestehe. Es stelle jedoch nicht die Grundlage dafür dar, eine Zahlung des Kfz-Versicherers an den Staat nach Geltendmachung des genannten Anspruchs durch den Staat nicht als wirksame Erfüllung anzuerkennen. Übe der Staat daher seine nach Art. 12-4 Abs. 1 AUVG auf ihn übergegangene Forderung aus und leiste der Kfz-Versicherer daraufhin eine Zahlung bis zur Höhe der Versicherungssumme, so stellt diese Zahlung eine wirksame Erfüllung dar, auch wenn die Gesamtsumme aus der Forderung des Geschädigten nach Art. 16 Abs. 1 Kfz-ErsatzG und der auf den Staat übergegangenen Forderung die Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung übersteige.

IV. ARBEITSRECHT

[7] Urteil vom 18. März 2022:²⁰ Bei einer unbilligen Arbeitspraktik des Arbeitgebers in Form einer Verletzung der Pflicht zur redlichen Führung von Kollektivverhandlungen kann die Arbeitskommission gegenüber dem Arbeitgeber die redliche Führung von Kollektivverhandlungen anordnen, selbst wenn bezüglich des Gegenstandes der Kollektivverhandlungen keine Einigung zu erwarten ist.

Die klagende staatlich universitäre Körperschaft öffentlichen Rechts führte ab November 2013 mehrfach Kollektivverhandlungen mit der Gewerkschaft über eine Aussetzung der Gehaltserhöhungen von über-55jährigen Angestellten ab 1. Januar 2014 sowie eine Lohnkürzung ab 1. April 2015. Ohne ein Einverständnis der Gewerkschaft zu erzielen, änderte die Klägerin die Lohnregelung und setzte ab 1. Januar 2015 die Aussetzung der Gehaltserhöhungen, ab 1. April 2015 die Lohnkürzung um. Die Gewerkschaft sah darin eine unbillige Arbeitspraktik nach Art. 7 Nr. 2 労働組合法 (*Rōdō kumiai-hō*, Gewerkschaftsgesetz, nachfolgend: GewG)²¹ und beantragte bei der Arbeitskommission (労働委員会, *Rōdō i'in-kai*) der beklagten Präfektur Rechtsschutz. Die Arbeitskommission sah das Vorliegen einer unbilligen Arbeitspraktik als gegeben an und ordnete an, dass die Klägerin für die einzelnen Verhandlungspunkte angemessene Finanzinformationen vorlege sowie redlich und ohne auf ihrem Standpunkt zu beharren die Verhandlungen

19 Der OGH verweist hier auf seine Entscheidung vom 27.9.2018, 民集 Minshū 72, 432.

20 民集 Minshū 76, 283 = 労働判例 Rōdō Hanrei 1264 (2022) 20 = 判例時報 Hanrei Jihō 2532 (2022) 5.

21 Gesetz Nr. 174/1949.

gen führe. Die Klägerin brachte gegenüber der Beklagten Klage auf Aufhebung der Anordnung ein. Die Vorinstanz gab der Klage statt und begründet dies damit, dass seit der Inkraftsetzung der Lohnkürzung etc. bereits etwa vier Jahre vergangen seien und es daher faktisch unmöglich sei, selbst bei Führung von Verhandlungen eine für die Gewerkschaft sinnvolle Einigung zu erzielen. Die Arbeitskommission habe mit der Anordnung daher ihren Ermessensspielraum überschritten.

Der OGH hob die Entscheidung auf und verwies die Sache zurück. Bei dem Erlass von Anordnungen dürfe die Arbeitskommission zwar nicht den eigentlichen Zweck des Rechtsschutzsystems überschreiten, der darin liege, die durch die unbillige Arbeitspraktik verursachte Schädigung zu beseitigen und rasch ein normales Kollektivarbeitsverhältnis wiederherzustellen; hinsichtlich des Inhalts der von ihr getroffenen Anordnungen komme ihr jedoch weites Ermessen zu. Das Gericht habe dieses Ermessen zu achten; Anordnungen der Arbeitskommission seien daher nicht für rechtswidrig zu erklären, es sei denn, die Ausübung des Ermessens übersteige den mit dem genannten Zweck des Rechtsschutzsystems zu rechtfertigenden Umfang oder sei äußerst unsachgerecht und missbräuchlich.

Der Arbeitgeber sei verpflichtet, redlich Kollektivverhandlungen zu führen; ein Verstoß stelle eine unbillige Arbeitspraktik nach Art. 7 Nr. 2 GewG dar. Bei einer Verletzung der Pflicht zur Führung von Kollektivverhandlungen könnten die Arbeitnehmer keine ausreichenden Erklärungen und Unterlagen erhalten und das kollektive Arbeitsverhältnis werde beeinträchtigt. Durch eine Aufnahme der Verhandlungen werde dieser Zustand beseitigt. Die Anordnung der redlichen Führung von Kollektivverhandlungen stelle daher keine Überschreitung des Ermessens oder dessen Missbrauch dar. Auch wenn bei Aufnahme der Verhandlungen keine Einigung zu erwarten sei, erhielten die Arbeitnehmer durch die Aufnahme der Verhandlungen die Möglichkeit, ausreichende Erklärungen und Unterlagen zu erhalten, werde die Verhandlungsmacht der Gewerkschaft wiederhergestellt und die Kommunikation zwischen Arbeitgeber und -nehmern wieder normalisiert. Es läge daher in diesem Fall keine Überschreitung des Zwecks des Rechtsschutzsystems vor.

V. ZIVILVERFAHRENSRECHT

[8] Urteil vom 27. Juni 2022:²² Zur Frage, ob Prozesshandlungen von Anwälten des Klägers, die vorab für den Kläger die Schadensersatzpflicht der

22 判例時報 Hanrei Jihō 2543/2544 (2023) 47 = 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1503 (2023) 25.

Beklagten geprüfte hatten, in analoger Anwendung von Art. 25 Nr. 2 und 4 RechtsanwaltsG für unzulässig erklärt werden können.

Im September 2018 wurde bekannt, dass Verwaltungsratsmitglieder der Antragsgegnerin in großem Umfang Geld- und Sachleistungen in Zusammenhang mit dem Betrieb eines Atomkraftwerkes entgegengenommen hatten. Die Antragsgegnerin setzte daraufhin eine externe Kommission zur Untersuchung ein und beauftragte darüber hinaus vier Anwälte mit der Prüfung, ob die betreffenden Verwaltungsratsmitglieder – das sind die Antragsteller im vorliegenden Fall – der Antragsgegnerin gegenüber nach Art. 423 Abs. 1 会社法 (*Kaisha-hō* Gesellschaftsgesetz, nachfolgend: GesG)²³ schadensersatzpflichtig sind. Die Antragsgegnerin gab öffentlich bekannt, dass externe Anwälte mit der Prüfung beauftragt worden seien, deren Neutralität gewährleistet sei und zu denen kein Interessenverhältnis bestehe. Die Anwälte forderten die Antragsteller schriftlich dazu auf, sich für eine Befragung zur Entgegennahme der Geld- und Sachleistungen zur Verfügung zu stellen. In dem Schreiben wiesen sie auch daraufhin, dass das Ergebnis der Befragung als Beweis in einem Verfahren zur Geltendmachung von Schadensersatzanspruch der Antragsgegnerin gegen die Antragsteller verwendet werden könne. In ihrem auf Grundlage der Befragung erstellten Gutachten stellten die Anwälte fest, dass die Antragsteller eine Schadensersatzpflicht gegenüber der Antragsgegnerin treffe. Die Antragsgegnerin reichte daraufhin eine Klage auf Schadensersatz nach Art. 423 Abs. 1 GesG gegen die Antragsteller wegen Verletzung ihrer Pflichten als Verwaltungsräte ein. Zwei der Anwälte, die die Antragsgegnerin in diesem Verfahren vertraten, waren an der Erstellung des Gutachtens zur Haftungsfrage beteiligt gewesen. Die Antragsteller brachten deshalb in dem Verfahren den Antrag ein, die Verfahrenshandlungen dieser beiden Anwälte wegen Verstoßes gegen Art. 25 Nr. 2 und 4 弁護士法 (*Bengo-shi-hō*, Rechtsanwaltsgesetz, nachfolgend: RechtsanwaltsG)²⁴ für unzulässig zu erklären.²⁵

Während die erste Instanz den Antrag abwies, erklärte die zweite Instanz die Prozesshandlungen der beiden Anwälte für unzulässig und begründete

23 Gesetz Nr. 86/2005.

24 Gesetz Nr. 205/1949.

25 Art. 25 RechtsanwaltsG

„Rechtsanwälte dürfen in den im Folgenden aufgeführten Fällen ihre Tätigkeit nicht ausführen. [...]

Nr. 2 Fälle, in denen eine Besprechung mit der anderen Partei stattgefunden hat, sofern nach Ausmaß und Art der Besprechung davon auszugehen ist, dass sie aufgrund eines Vertrauensverhältnisses geführt wurde

Nr. 4 Fälle, mit denen ein Rechtsanwalt in Ausübung eines öffentlichen Amtes zu tun hatte [...].“

dies damit, dass die Antragsteller sich zur Befragung durch die Anwälte bereit erklärt hätten im Vertrauen darauf, dass diesen eine unabhängige, neutrale und unparteiliche Stellung zukäme; mit der Beantwortung der Fragen der Anwälte hätte sie sich gleichsam an diese gewandt, um eine rechtliche Lösung des Problems zu erwirken. Die Stellung der Anwälte sei daher derjenigen eines Richters gleichzusetzen. Deshalb liege ein Verstoß gegen Art. 25 Nr. 2 und 4 RechtsanwaltsG vor.

Der OGH wies den Antrag ab. Die vier Anwälte hätten ihre Tätigkeit im Auftrag der Antragsgegnerin ausgeübt, um zu untersuchen, ob die Antragsteller eine Haftung nach Art. 423 Abs. 1 GesG treffe. Angesichts der Zwecke der Beauftragung der Anwälte sowie der Hinweise in der schriftlichen Aufforderung der Anwälte an die Antragsteller habe den Antragstellern selbstverständlich klar sein müssen, dass die Anwälte die genannte Untersuchung für die Antragsgegnerin durchführten und dass die Ergebnisse der Befragung als Beweis in einem Verfahren zur Schadensersatzhaftung zwischen den Parteien verwendet werden könnten. Daher könne man nicht sagen, dass sie die Frage beantworten hätten, um von den Anwälten eine rechtliche Lösung des Problems zu verlangen. Angesichts des Zwecks der Beauftragung und des Tätigkeitsinhalts könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass den Anwälten eine Richtern gleichzusetzende Stellung zugekommen sei. Daran ändere auch die öffentliche Bekanntgabe der Antragsgegnerin nichts. Berücksichtige man die Interessen der Partei, die die Anwälte beauftragt habe und ein Verfahren anstrengt, sowie die Beständigkeit von Gerichtsverfahren, so sei bei der Beurteilung, ob die Prozesshandlung eines Rechtsanwaltes wegen Verstoßes gegen Art. 25 RechtsanwaltsG für unzulässig zu erklären sei, die Bestimmung nicht willkürlich weit auszulegen oder analog anzuwenden. Bezüglich der Prozesshandlungen der zwei Anwälte sei eine analoge Anwendung von Art. 25 Nr. 2 und 4 RechtsanwaltsG nicht möglich; diese könnten daher nicht für unzulässig erklärt werden.

[9] Urteil vom 24. Juni 2022: ²⁶ Zum rechtlichen Interesse bei einer Feststellungsklage auf Nichtbestehen der Eltern-Kind-Beziehung.

A und B waren leibliche Kinder ihrer Eltern, C war nach dem Familienregister ebenfalls Kind dieser Eltern. A verstarb 1950, B 2017 und C 2002. Gesetzliche Erben von B waren die beiden Kinder von A, darunter der Kläger, sowie die drei Kinder von C. Der Kläger brachte gegen den Staatsanwalt als Beklagten eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen C und dessen Eltern ein.

26 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1504 (2023) 39 = 金融法務事情 Kinyū Hōmu Jijō 2205 (2023) 80.

Die erste und zweite Instanz lehnten die Klage ab, da das Nichtbestehen der Eltern-Kind-Beziehung zwischen C und dessen Eltern keine unmittelbare Auswirkung auf die familienrechtliche Stellung des Klägers habe und diesem daher kein rechtliches Interesse an der gegenständlichen Klage zukomme.

Der OGH hob das Urteil auf und verwies die Sache zurück. Er sprach aus, dass bei Nichtbestehen eines Eltern-Kind-Verhältnisses zwischen C und dessen Eltern die Kinder von C nicht gesetzliche Erben von B seien und daher das Nichtbestehen des Eltern-Kind-Verhältnisses Auswirkungen auf den gesetzlichen Erbteil des Klägers habe. Damit ein rechtliches Interesse des Klägers an der Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses gegeben sei, werde es als erforderlich angesehen, dass das Nichtbestehen unmittelbare Auswirkungen auf die familienrechtliche Stellung des Klägers habe. Die Stellung als gesetzlicher Erbe sei eine familienrechtliche Stellung; indem das Nichtbestehen genannte Auswirkungen auf den gesetzlichen Erbteil des Klägers habe, sei eine unmittelbare Auswirkung auf die familienrechtliche Stellung des Klägers gegeben. Dem Kläger komme daher ein rechtliches Interesse an der gegenständlichen Klage zu.

Anmerkung: Da die Eltern sowie C bereits verstorben sind, ist die Klage gemäß Art. 12 Abs. 3 人事訴訟法 (*Jinji soshō-hō*, Gesetz über den personenrechtlichen Prozess²⁷ gegen den Staatsanwalt als Beklagten gerichtet. Die vorliegende Entscheidung stellt klar, dass zur Beurteilung des Vorliegens eines rechtlichen Interesses des Klägers an der Klage die für die Feststellung der Unwirksamkeit einer Adoption aufgestellten Kriterien Anwendung finden.²⁸ Bedeutung kommt ihr ferner auch insoweit zu, als sie das rechtliche Interesse von gesetzlichen Erben in Bezug auf Auswirkungen auf die Höhe des gesetzlichen Erbteils anerkannt hat.²⁹

[10] Urteil vom 21. Juni 2022:³⁰ Zur Frage der Zulässigkeit eines Antrags auf Zwangsvollstreckung der Rückführung des Kindes im Wege mittelbaren Zwanges auf Grundlage einer die Rückführung des Kindes gemäß Art. 134 HKÜ-AG anordnenden Endentscheidung als Schuldtitel, wenn

27 Gesetz Nr. 109/2003.

28 OGH, 1. März 1988, 民集 Minshū 42, 157.

29 Vgl. dazu m. w. N. K. YAGI [八木敬二], 親子関係の存否により法定相続分に差異が生ずる法定相続人による親子関係不存在確認の訴えにおける確認の利益 [Das rechtliche Interesse bei einer Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses durch einen gesetzlichen Erben, dessen gesetzlicher Erbteil durch das Bestehen der Eltern-Kind-Beziehung beeinflusst wird], *ジュリスト Jurisuto* 1583 (2023) 105 f.

30 判例タイムズ Hanrei Taimuzu 1503 (2023) 21.

nach Antragstellung die Rückführung des Kindes im Wege der Ersatzvornahme mit derselben Endentscheidung als Schuldtitel vollzogen wurde.

Die Antragstellerin und der Antragsteller, beide japanische Staatsangehörige, schlossen in Japan die Ehe und zogen mit ihren drei Kindern nach Frankreich. In Frankreich beantragte der Antragsgegner die Scheidung. Mit Einverständnis der Antragstellerin reiste der Antragsgegner mit den gemeinsamen Kindern für einen festgelegten Zeitraum nach Japan. Nach Ablauf dieses Zeitraums erklärte er, nicht mehr nach Frankreich zurückzukehren, und blieb mit den Kindern in Japan. Die Antragstellerin stellte beim Familiengericht Ōsaka einen Antrag auf Rückführung des Kindes nach Frankreich, dem Land seines gewöhnlichen Aufenthaltes, gemäß dem Ausführungsgesetzes zum Haager Kindesentführungsübereinkommen (nachfolgend: HKÜ-AG)³¹ und brachte vor, dass ihr Personensorgerecht durch das widerrechtliche Zurückhalten der Kinder verletzt worden sei. Das FG Ōsaka erließ eine Endentscheidung, mit dem es gegenüber dem Antragsgegner die Rückführung der Kinder nach Frankreich anordnete, die rechtskräftig wurde. Der Antragsgegner leistet einer Aufforderung zur Rückführung bzw. Übergabe der Kinder an die Antragstellerin nicht Folge. Die Antragstellerin beantragte daher die Vollstreckung der Rückführungsanordnung durch mittelbaren Zwang.

In der Zwischenzeit erließ das französische Gericht das Scheidungsurteil und sprach das Sorgerecht für die Kinder beiden Elternteilen gemeinsam zu. Als gewöhnlichen Aufenthalt der Kinder bestimmte es im besten Interesse der Kinder den Wohnort des Antragsgegners und legte das Besuchsrecht etc. fest, wobei der Sorgerechts- und Wohnsitzregelung vorläufige Vollstreckbarkeit zukam. Dagegen brachte die Antragstellerin Berufung ein.

In dem hier gegenständlichen Verfahren vor dem FG Ōsaka zur mittelbaren Vollstreckung erlegte dieses dem Antragsgegner eine Geldzahlung zur Vollstreckung der Rückführungsanordnung durch mittelbaren Zwang auf. Angesichts des Zwecks von Art. 28 Abs. 3 und Art. 135 HKÜ-AG könne aus einem nach der widerrechtlichen Zurückhaltung ergangenen Urteil im Land des gewöhnlichen Aufenthaltes der Kinder, das den Rückgabepflichtigen zum Personensorgeberechtigten bestimme und dem vorläufige Vollstreckbarkeit zukomme, keine Beschränkung der Zwangsvollstreckung einer rechtskräftigen, die Rückführung der Kinder anordnenden Endentscheidung abgeleitet werden.

31 国際的な子の奪取の民事上の側面に関する条約の実施に関する法律 *Kokusaiteki na ko no dasshu no minji-jō no sokumen ni kansuru jōyaku no jisshi ni kansuru hōritsu* [Gesetz zur Ausführung des Übereinkommens über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung], Gesetz Nr. 48/2013.

Das OG Ōsaka als zweite Instanz wies jedoch den Antrag auf Vollstreckung durch mittelbaren Zwang ab. Das französische Urteil sei in Übereinstimmung mit dem Haager Kindesentführungseinkommen sowie dem HKÜ-AG sowie unter Beteiligung beider Parteien sowie Anhörung der Kinder ergangen. Es bestehe daher zu befürchten, dass eine Rückführung der Kinder zum gegenwärtigen Zeitpunkt, dazu führe, dass den Kindern eine darauffolgende Rückkehr wieder nach Japan zugemutet werde. Eine zwangsweise Rückführung der Kinder widerspreche der Entscheidung des französischen Gerichts. Solange dieser Entscheidung vorläufige Vollstreckbarkeit zukomme, stelle der Antrag auf Vollstreckung durch mittelbaren Zwang einen Rechtsmissbrauch dar.

Der OGH stellte durch Nachforschung von Amts wegen fest, dass nach Antragstellung im gegenständlichen Verfahren aufgrund eines Antrags auf Ersatzvornahme der Vollstreckung der Rückführungsanordnung die Rückführung der Kinder im Wege der Ersatzvornahme vollstreckt wurde. Da damit offensichtlich sei, dass der Zweck der Rückführungsanordnung erfüllt sei, sei der gegenständliche Antrag nicht mehr rechtmäßig und daher, ohne auf die weiteren Fragen einzugehen, abzuweisen.

Anmerkung: In einer ergänzen Meinung wiesen die Richter Yasumasa NAGAMINE und Eriko WATANABE darauf hin, dass es dem Zweck des Haager Kindesentführungsabkommen, dessen Art. 17 sowie den darauf bezogenen Art. 28 Abs. 3 HKÜ-AG widersprechen könne, wenn die Zwangsvollstreckung der Rückführung eines Kindes aus dem einzigen Grund für unzulässig erklärt werden, dass im Ausland eine (noch nicht einmal rechtskräftige) Entscheidung über die Personensorge ergangen sei, auch wenn diese aufgrund einer korrekten Verhandlung ergangen sei.

VI. ENTSCHEIDUNGSÜBERSICHT

Datum	Senat	Gegenstand der Entscheidung	Nr.
2.11.2021	III	Die Verjährungsfrist nach Art. 724 ZG a.F. für den Anspruch des Geschädigten eines Verkehrsunfalls auf Ersatz der Schäden am Fahrzeug beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Geschädigte zusätzlich zum Schädiger auch vom Schaden aus der Beschädigung des Fahrzeugs Kenntnis erlangt hat, auch wenn demselben Geschädigten aus demselben Verkehrsunfall auch ein Schaden aus Körperverletzung entstanden ist.	4

- 18.1.2022 III Der Verzugsschadensersatz bei einer Schadensersatz- 1
forderung aus unerlaubter Handlung kann nicht in un-
mittelbarer oder analoger Anwendung von Art. 405 ZG
dem Kapital zugeschlagen werden.
- 28.1.2022 II Bezüglich einer Schadensersatzforderung eines Ehe- 5
partners gegen den anderen auf Schmerzensgeld bei
Scheidung tritt mit Eintritt der Scheidung Verzug ein.
- 18.3.2022 II Bei einer unbilligen Arbeitspraktik des Arbeitgebers in 7
Form einer Verletzung der Pflicht zur redlichen Füh-
rung von Kollektivverhandlungen kann die Arbeits-
kommission gegenüber dem Arbeitgeber die redliche
Führung von Kollektivverhandlungen anordnen, selbst
wenn bezüglich des Gegenstandes der Kollektivver-
handlungen keine Einigung zu erwarten ist.
- 3.6.2022 II Zur Frage, ob Baumaterialerzeuger, die asbesthaltiges 2
Baumaterial erzeugten und verkauften, die Pflicht trifft,
Arbeiter, die Abrissarbeiten an Häusern, die mit asbest-
haltigem Baumaterial erbaut wurde, durchführen, vor
der Gefahr zu warnen, in Folge der vom Baumaterial
ausgehenden Asbeststaub-Exposition zu erkranken.
- 21.6.2022 II Zur Frage der Zulässigkeit eines Antrags auf Zwangs- 10
vollstreckung der Rückführung des Kindes im Wege
mittelbaren Zwanges auf Grundlage einer die Rückfüh-
rung des Kindes gemäß Art. 134 HKÜ-AG anordnenden
Endentscheidung als Schuldtitel, wenn nach Antragstel-
lung die Rückführung des Kindes im Wege der Ersatz-
vornahme mit derselben Endentscheidung als Schuld-
titel vollzogen wurde.
- 24.6.2022 II Zur Frage, ob bei Veröffentlichung von Kurznachrich- 3
ten, die die Privatsphäre einer Person berührende Tatsa-
chen verbreiten, die betreffende Person vom Betreiber
des Kurznachrichtendienstes die Löschung der Nach-
richten verlangen kann.
- 24.6.2022 II Zum rechtlichen Interesse bei einer Feststellungsklage 9
auf Nichtbestehen der Eltern-Kind-Beziehung.
- 27.6.2022 I Zur Frage, ob Prozesshandlungen von Anwälten des 8
Klägers, die vorab für den Kläger die Schadensersatz-
pflicht der Beklagten geprüfte hatten, in analoger An-
wendung von Art. 25 Nr. 2 und 4 RechtsanwaltsG für
unzulässig erklärt werden können.

- 14.7.2022 I Übt der Staat seine nach Art. 12-4 Abs. 1 AUVG auf 6 ihn übergegangene Forderung aus und leistet der Kfz-Versicherer daraufhin eine Schadensersatzzahlung bis zur Höhe der Versicherungssumme, so stellt diese Zahlung eine wirksame Erfüllung dar, auch wenn die Gesamtsumme aus der Forderung des Geschädigten nach Art. 16 Abs. 1 Kfz-ErsatzG und der auf den Staat übergegangenen Forderung die Versicherungssumme der Kfz-Haftpflichtversicherung übersteigt.

ZUSAMMENFASSUNG

Die Rechtsprechungsübersicht behandelt ausgewählte wichtige Entscheidungen des japanischen Obersten Gerichtshofs im Bereich des Zivilrechts im Zeitraum November 2021 bis Oktober 2022 und schließt an die Übersicht für das Jahr 2021 (ZJapanR/J.Japan.L. 54 (2022) 155 ff.) an.

SUMMARY

The article gives an overview of some of the most important decisions of the Japanese Supreme Court in the area of private law covering the period of November 2021 to October 2022 and thus continuing from where the overview for the year 2021 (ZJapanR/J.Japan.L. 54 (2022) 155 ff.) left off.